

# RS Vwgh 1994/3/24 92/16/0130

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.03.1994

## Index

21/03 GesmbH-Recht

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

## Norm

BAO §4 Abs1;

GebG 1957 §16 Abs1 Z1;

GebG 1957 §16 Abs1 Z2;

GmbHG §76;

## Beachte

Besprechung in AnwBl 1994/8, S 631-633;

## Rechtssatz

Die Bestimmung des § 16 Abs 1 Z 1 und 2 GebG regelt die Entstehung der Gebührenschuld bei zweiseitig verbindlichen sowie einseitig verbindlichen Rechtsgeschäften. Diese Differenzierung knüpft an die schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäfte, nicht aber an die Verfügungsgeschäfte an (Hinweis Frotz-Hügel-Popp, Kommentar zum GebG, § 33 TP 21 B I 1a). Die Abtretung von Anteilen an einer GmbH ist jedoch ein kausales Verfügungsgeschäft (Hinweis E 5.10.1987, 86/15/0117). Da § 16 Abs 1 GebG nicht die Entstehung der Gebührenschuld bei Verfügungsgeschäften regelt, richtet sich die Gebührenschuld im vorliegenden Fall nach der generellen Norm des § 4 Abs 1 BAO.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992160130.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

01.09.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>